

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mülheim (Mosel)

vom 23.03.1987, einschl.
1. Änderung vom 23.04.1990

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 2, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten

Reihengrab für Einheimische	= 150,-- DM
Reihengrab für Ortsfremde	= 500,-- DM

b) Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes beträgt die Gebühr für eine Ruhezeit von 25 Jahren

Bei einem Doppelgrab	= 1.000,-- DM
Bei einem Dreifachgrab	= 1.500,-- DM

c) Grabeinfassung und Verlegung von Platten

(1) Für die Einfassung der Gräber mit Randsteinen sowie die Verlegung von Platten zwischen den Gräbern wird folgende Gebühr erhoben:

a) für Reihengräber	350,-- DM
b) für Doppelgräber	550,-- DM

(2) Die vorstehenden Gebühren gelten bis zum 31.12.1990. **Ab dem 01. Januar 1991 erfolgt eine Festsetzung der Gebühren jährlich in der Haushaltssatzung.**

d) Friedhofshalle

Die Benutzungsgebühr für die Friedhofshalle beträgt bei Einheimischen bis 3 Tage	= 40,-- DM
--	------------

Für eine weitergehende Benutzung der Friedhofshalle wird pro Tag ein Zuschlag erhoben von	10,-- DM
---	----------

Ortsfremde haben pro Tag eine Gebühr zu zahlen in Höhe von	20,-- DM
--	----------

Die vorstehenden Gebührensätze gelten bis zum 31.12.1987.
Ab 01. Januar 1988 erfolgt die Festsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche u. Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.1975 und die Satzungsänderungen vom 30.01.1978 und 12.12.1980 außer Kraft.

Mülheim (Mosel), den 13. Juli 1987
Ortsgemeinde Mülheim (Mosel)

gez.

Ortsbürgermeister